Gemeinde Bönen

Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang	Nr.	Ausgabetag
2015	**12**	**12.08.2015**

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bönen am 13.09.2015	55
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Bürgermeisterwahl am 13.9.2015	56

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:	Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bönen am 13.09.2015

Gemäß §§ 19 Abs. 1, 46b Kommunalwahlgesetz (KWahlG)[1] in Verbindung mit §§ 30 Satz 2, 75b Abs. 7 Kommunalwahlordnung (KWahlO)[2] gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 29.07.2015 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters zugelassen hat:

Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

Familienname, Vornamen,	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung)	Namen, ggf. Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe
Eisler, Robert	Dipl.-Verwaltungswirt (FH) / Kommunalbeamter	1961	Hamm	Am Rehbusch 18, 59199 Bönen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Rotering, Stephan	Dipl.-Verwaltungsbetriebs-wirt (FH)	1971	Südlohn (Westfalen)	Baukeweg 4, 59514 Welver	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), Bürgergemeinschaft Bönen e.V. (BgB), Freie Demokratische Partei (FDP)

Bönen, 10.08.2015

Rainer Eßkuchen
Wahlleiter der Gemeinde Bönen

[1] in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. 1998 S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564)
[2] vom 31.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch 11. ÄndVO vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 730)

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

☒ zur ~~Ober-~~/Bürgermeisterwahl ☐ zur Landratswahl / zur Landrätinnenwahl

am Datum 13.9.2015

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Gemeinde

Bönen

wird in der Zeit vom / bis 24.8.2015 bis 28.8.2015

während der Dienststunden[1]

Ort der Auslegung
im Rathaus der Gemeinde Bönen, Wahlamt, Raum 210, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen [2]

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. [3]

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am

(16. Tag vor der Wahl) 28.8.2015 bis 12:30 Uhr,

bei dem ~~Ober-~~/Bürgermeister/~~der Ober-/Bürgermeisterin~~ [4]

der Gemeinde Bönen, Rathaus, Wahlamt, Raum 210, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.8.2015 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk**
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

56

- Urheberrechtlich geschützt -

05/021/0216/27 W. Kohlhammer (08040) Deutscher Gemeindeverlag GmbH www.kohlhammer.de Bestell-Fax: (01 80) 5 10 66 02 E-Mail: dgv@kohlhammer.de

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.8.2015) versäumt hat,

b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.9.2015 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltage, 15.00 Uhr,** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, **12.00 Uhr,** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Wahlberechtigte erhält ~~er~~ mit dem Wahlschein zugleich

1. einen Stimmzettel,
2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
3. den roten Wahlbriefumschlag.

An eine andere Person als dem Wahlberechtigten werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den jeweils besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis **16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebiets als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von folgenden Versandunternehmen

Deutsche Post AG

unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Bönen, den 10.8.2015

Der/~~Die Oberbürgermeister/in~~/Bürgermeister/~~in~~

Eßkuchen

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
2) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.
3) Nichtzutreffendes streichen.
4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.